

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

15

Gesetz: BVerfGG § 46; BGB §§ 419, 620

Leitsätze:

1. Mit dem Verbot der KPD durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 sind die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der KPD beendet.
2. Die Bundesrepublik haftet nicht für die Verbindlichkeiten der KPD aus diesen Arbeitsverhältnissen.
3. Soweit die Arbeitnehmer Entschädigung für weggefallene Ansprüche gegen die KPD von der Bundesrepublik geltend machen, sind die Gerichte für Arbeitssachen nicht zuständig.

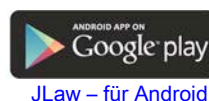
Aktenzeichen: 1 AZR 354/58

Urteil des BAG vom 12. Februar 1959

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 12. Februar 1959

ges. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1959 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Heibel und Dr. Gerland für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Arbeitsgerichts in Köln vom 24. Januar 1957 - 2 Ca 739/56 - und des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf, 2. Kammer, vom 3. Juli 1958 - 2 Sa 94/57 - aufgehoben.
2. Die Feststellungsklage und die Klage auf Gehaltszahlung für die Zeit nach dem 27. August 1956 sowie der Anspruch auf Abgeltung für nicht gewährten Urlaub werden abgewiesen.
3. Soweit der Kläger Entschädigung für die untergegangenen Ansprüche begehrt, wird der Rechtsstreit an das Landgericht in Bonn verwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des gesamten Rechtsstreits übertragen wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1952 bei der Kreisleitung der damaligen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) in Köln als Angestellter gegen ein monatliches Gehalt von 350,-- DM beschäftigt.

Durch Urteil vom 17. August 1956 hat das Bundesverfassungsgericht die KPD für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 5, 86). Die KPD wurde aufgelöst, und es wurde auch verboten, Ersatzorganisationen für die KPD zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen. Durch das Urteil vom 17. August 1956 ist schließlich das Vermögen der KPD zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen. Die Einziehung des Vermögens ist dem Bundesminister des Innern übertragen, der sich dabei der Hilfe der Minister (Senatoren) des Innern der Länder bedienen kann. Noch am 17. August 1956 wurden die Büros der KPD durch die zuständigen staatlichen Stellen geschlossen. Der Kläger wurde seit diesem Tage nicht mehr beschäftigt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß durch das Verbot der KPD allein sein Arbeitsverhältnis nicht beendet worden sei. Es habe ihm allenfalls unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres gekündigt werden können. Deshalb habe er noch den Anspruch auf das Gehalt für den Monat September 1956 in Höhe von 350,-- DM. Weiter stehe ihm ein Anspruch auf Abgeltung des nicht gewährten Erholungsurlaubs für das Jahr 1956 in Höhe von 350,-- DM zu. Diese Ansprüche müsse die beklagte Bundesrepublik erfüllen, da sie das Vermögen der KPD übernommen habe.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß durch die Beendigung der tatsächlichen Beschäftigung das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden sei,
2. die Beklagte zur Zahlung von 700,-- DM zu verurteilen.



Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie hat die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bestritten und ausgeführt, sie sei weder Arbeitgeberin des Klägers noch sei sie durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Nachfolgerin der KPD hinsichtlich deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis geworden; sie hafte auch nicht für die Schulden der KPD. Gehaltsansprüche für den Monat September 1956 ständen dem Kläger aus seinem Arbeitsverhältnis mit der KPD nicht mehr zu. Das Arbeitsverhältnis sei durch das Verbot der KPD am 17. August 1956 beendet.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte in entsprechender Anwendung des § 419 BGB zur Zahlung der Urlaubsabgeltung verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist in rechter Frist und Form eingelegt worden, sie konnte jedoch keinen Erfolg haben.

I. Die Entscheidung über den Feststellungsantrag und den Zahlungsantrag auf Lohn für September 1956 hängt davon ab, ob das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der KPD über den 17. August 1956 hinaus von Bestand geblieben ist. Das ist zu verneinen.

1. Durch das Urteil vom 17. August 1956, das am gleichen Tage wirksam geworden ist, hat das Bundesverfassungsgericht die KPD für verfassungswidrig erklärt und aufgelöst. Dieser Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts erfasst die KPD schlechthin, d.h. die KPD auch als Trägerin von Rechten und Pflichten, ihre Organisation, ihre Tätigkeit. In diesem Umfange, also auch hinsichtlich ihrer Stellung als Arbeitgeberin in den von ihr eingegangenen Arbeitsverhältnissen, ist die KPD als verfassungswidrig bezeichnet und

aufgelöst worden. Wie sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergibt, war vom 17. August 1956 ab jede Tätigkeit der KPD und jede Tätigkeit für die KPD verboten. Insbesondere ist auch ausgeschlossen worden, daß die KPD bis zu ihrer endgültigen Abwicklung zunächst bestehen geblieben wäre. Im vorletzten Absatz der Entscheidungsgründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist ausdrücklich ausgesprochen worden, daß eine Abwicklung durch die KPD nicht erfolgt und nicht erfolgen durfte. Ein auch nur vorübergehendes Bestehenbleiben der KPD und ihrer Organisation würde dem Sinn des Urteils des Bundesverfassungsgerichts widersprechen, durch das unmittelbar und sofort jegliche Tätigkeit der KPD unterbunden wurde. Mit der Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sind daher alle Tätigkeiten der KPD und alle Tätigkeiten für die KPD, die deren Arbeitnehmer bisher nach dem Arbeitsvertrag zu erbringen hatten, beendet. Dieser Hoheitsakt, der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegt, führte unmittelbar zur Lösung der Arbeitsverhältnisse der bisherigen Arbeitnehmer der KPD.

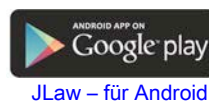
2. Dieses aus der besonderen Natur des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht und der Rechtswirkung des Urteils vom 17. August 1956 hergeleitete Ergebnis ergibt sich auch unmittelbar aus § 134 BGB.

Nach § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig. Als die Angestellten der KPD vor dem 17. August 1956 ihre Arbeitsverhältnisse mit der KPD begründeten, war diese allerdings noch nicht eine im Verfahren nach Art. 21 GG als verfassungswidrig bezeichnete und deshalb aufgelöste Partei. Gegen die Rechtswirksamkeit der Arbeitsverhältnisse zwischen der KPD und ihren Arbeitnehmern bestanden danach bis zum 17. August 1956 insoweit keine rechtlichen Bedenken. Mit der Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist aber eine neue Rechtslage entstanden. Nach dem 17. August 1956 durften von der KPD zur Fortsetzung ihrer nunmehr



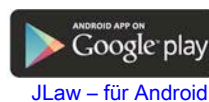
verbotenen Tätigkeit keine neuen Arbeitsverhältnisse begründet werden, etwa gleichwohl eingegangene Arbeitsverhältnisse wären nach § 134 BGB nichtig gewesen. Mit dem 17. August 1956 sind aber auch die Arbeitsverhältnisse nichtig geworden, die bereits vorher zwischen der KPD und ihren Arbeitnehmern eingegangen waren. Daß die Regel des § 134 BGB sich auch auf solche Fälle erstreckt, in denen ein erst später erlassenes Gesetz das Rechtsgeschäft verbietet, das dem Rechtsgeschäft entgegenstehende Verbot also erst nach Abschluß des Rechtsgeschäftes einsetzt, unterliegt keinem Zweifel (vgl. RGZ 102, S. 208). Die weitere Tätigkeit der KPD und eine weitere Tätigkeit auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit der KPD für diese nunmehr verbotene Partei würde gegen das gesetzliche Verbot des Art. 21 des Grundgesetzes verstoßen. Dieses gesetzliche Verbot wird zwar erst, dann aber auch umfassend, wirksam, wenn auf der Grundlage des Art. 21 GG das Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz die Verfassungswidrigkeit der Partei festgestellt hat. Nach Art. 21 GG sind Parteien, die nach ihren Zielen und nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, verfassungswidrig. Daß die KPD eine solche Partei ist, steht nach Erlass des Urteils des Bundesverfassungsgerichts fest. Wenn das Bundesverfassungsgericht die KPD für verfassungswidrig erklärt und aufgelöst hat, folgt daraus, daß jede Tätigkeit dieser Partei und jede Tätigkeit für diese Partei gegen das Verbot des Art. 21 GG und damit gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in dem erkennenden Teil seines Urteils ausgesprochen, daß vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Entscheidung oder gegen die im Vollzug dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen nach §§ 47, 42 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft werden. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



richts darf also die aufgelöste KPD nicht mehr weiter arbeiten, ihre bisherigen Arbeitnehmer dürfen nicht mehr für sie arbeiten. Die bereits vor dem Verbot eingegangenen Arbeitsverhältnisse werden daher mit dem Inkrafttreten des Verbots gemäß § 134 BGB nichtig, denn die nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Tätigkeit verstößt gegen ein nunmehr einsetzendes gesetzliches Verbot.

3. Es kommt noch folgendes hinzu: Im Arbeitsrecht ist anerkannt, daß unter besonderen Umständen unbefristete Arbeitsverträge auch ohne Kündigung enden können. Zwar können grundsätzlich unbefristete Arbeitsverhältnisse nur durch Kündigung beendet werden. Sie finden aber auch dann ihr Ende - ohne daß es einer weiteren rechtsfeststellenden oder rechtsgestaltenden Erklärung bedarf -, wenn die tatsächlichen Grundlagen für eine Beschäftigung des Arbeitnehmers durch äußere Ereignisse sowohl für den Arbeitgeber wie auch für den Arbeitnehmer erkennbar dauernd oder doch auf unabsehbare Zeit weggefallen sind. Eine solche Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegt hier vor. Denn durch die Auflösung der KPD auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und die in Vollzug dieses Urteils vorgenommene Schließung aller ihrer Verwaltungsstellen sollte ohne Einschränkung die gesamte bisherige Tätigkeit und auch jede zukünftige Tätigkeit der KPD eingestellt werden und wurde auch eingestellt. Damit entfiel endgültig die Grundlage für eine weitere Beschäftigung der bisherigen Arbeitnehmer der KPD. Der nach den Arbeitsverträgen mit den Arbeitnehmern der KPD vorausgesetzte Vertragszweck wurde unerreichbar. Damit wurden die Verträge mit den Arbeitnehmern selbst endgültig zweck- und gegenstandslos. Eine derartige außergewöhnliche Entwicklung führt unmittelbar zum Erlöschen der Arbeitsverhältnisse. Einer Kündigung bedarf es in solchen Fällen nicht, weil die Beendigung der Arbeitsverhältnisse sich aus der Natur der Sache von selbst ergibt. Die KPD war im übrigen auch gar nicht mehr zur Kündigung rechtlich und tatsächlich imstande. Daß unter solchen besonderen Umständen Arbeitsverhältnisse



auch ohne Kündigung enden, hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bei der Beurteilung der Frage nach dem Schicksal der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Reiches im Zuge des Zusammenbruchs des Jahres 1945 anerkannt. So hat das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 17. Dezember 1953 (BVerfGE 3, 162) ausgeführt, daß wegen des Wegfalls der bisherigen Dienststellen und Arbeitsplätze es dem Staat nicht habe zugemutet werden können, die Dienstverhältnisse mit den Angestellten dieser Dienststellen über den 8. Mai 1945 hinaus fortzusetzen. Einer besonderen Kündigungserklärung habe es zur Beendigung der Dienstverhältnisse nicht bedurft, weil ein handlungsfähiger deutscher Staat gefehlt habe und keine zuständigen Stellen vorhanden gewesen seien, die eine Kündigung hätten aussprechen können; im übrigen sei auch eine solche Kündigung nach den damaligen Umständen nicht zu erwarten gewesen. Diese vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze treffen auch auf den vorliegenden Fall zu.

4. Von einem Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die beklagte Bundesrepublik mit der Wirkung, daß diese die Rechtstellung des Arbeitgebers aus diesen Arbeitsverhältnissen erlangte, kann entgegen den Ausführungen der Revision keine Rede sein. Die Bundesrepublik ist weder Rechtsnachfolgerin noch Betriebsnachfolgerin noch Funktionsnachfolgerin der aufgelösten und verbotenen KPD. Das schließt den Fortbestand des zwischen dem Kläger und der KPD begründeten Arbeitsverhältnisses über den 17. August 1956 unter Eintritt der Bundesrepublik auf Arbeitgeberseite aus.

Aus diesen Gründen ist die Feststellungsklage und die Leistungsklage aus dem Arbeitsverhältnis insoweit abzuweisen, als der Kläger Vergütungsansprüche für den Monat September 1956 geltend macht.

II. Hinsichtlich des weiteren von dem Kläger verfolgten Anspruchs auf Urlaubsabgeltung für im Jahre 1956 erdienten, aber nicht gewährten Urlaub ist zwar davon auszugehen, daß auch bei einem Erlöschen des Arbeitsverhältnisses auf Grund



der dargelegten besonderen Umstände Ansprüche aus der Vergangenheit grundsätzlich bestehen geblieben sind. Der Senat hat zu Gunsten des Klägers unterstellt, daß ihm für das Jahr 1956 der von ihm behauptete Urlaubsanspruch gegen die KPD zugestanden hat und daß ihm Urlaub nicht gewährt worden ist. Daraus würde sich ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung gegen die KPD rechtfertigen.

Für einen solchen aus dem Arbeitsverhältnis des Klägers herzuleitenden Anspruch kommt jedoch eine Haftung der Bundesrepublik nicht in Betracht. Wie bereits hervorgehoben, ist die Bundesrepublik weder Rechtsnachfolgerin noch Betriebsnachfolgerin noch Funktionsnachfolgerin der aufgelösten KPD und deshalb nicht auf Arbeitgeberseite in das Arbeitsverhältnis des Klägers eingetreten.

1. Die Bundesrepublik haftet aber auch nicht aus Vermögensübernahme für Verbindlichkeiten der KPD aus den von ihr eingegangenen Arbeitsverhältnissen. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist das Vermögen der KPD zu Gunsten der Bundesrepublik zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen worden. Auf den Fall einer solchen Einziehung finden die Vorschriften des § 419 BGB keine Anwendung. Nach § 419 BGB können dann, wenn jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen übernimmt, dessen Gläubiger unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners von dem Abschluß des Vertrages an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen. Diese Vorschrift setzt nach ihrem klaren Wortlaut die Übernahme des Vermögens eines anderen durch Vertrag voraus, es muß eine rechtsgeschäftliche Vermögensübertragung vorliegen.

Nun hat allerdings die Rechtsprechung zu § 419 BGB diese Vorschrift auch in Fällen nicht vertraglicher Vermögensübernahme für entsprechend anwendbar gehalten. Eine entsprechende Anwendung scheidet aber nach einhelliger Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung dann aus, wenn es sich ^{nicht} um eine Vermögensübernahme im Privatrechtsverkehr handelt, sondern um einen Vermögensübergang auf Grund

öffentlich-rechtlicher hoheitlicher Vorgänge. Der Rechtsgedanke, der der Vorschrift des § 419 BGB zugrunde liegt, nämlich dem Übertragenden nicht zu gestatten, sich zu Lasten der Gläubiger von der Schuld zu befreien, und den Übernehmer, der sich die Aktiva hat übertragen lassen, auch für die Passiva haften zu lassen, scheidet solchen Falles aus. Um einen solchen öffentlich-rechtlichen Vermögensübergang handelt es sich hier. Auf ihn ist § 419 BGB auch nicht entsprechend anwendbar (vgl. BGHZ 16, 184). Das gilt insbesondere im Falle einer gesetzlich vorgesehenen Vermögenseinziehung, die entweder Strafcharakter hat oder aber wie hier aus Gründen der notwendigen Sicherung ausgesprochen ist, um einen weiteren Zusammenhalt der verbotenen Partei auszuschließen.

2. Der Kläger kann den Anspruch auf Urlaubsabgeltung entgegen der Ansicht der Revision auch nicht auf die Vorschrift des § 46 Abs. 3 BVerfGG stützen.

Nach dieser Norm, die das Bundesverfassungsgericht der KPD gegenüber angewendet hat, kann das Bundesverfassungsgericht mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei außerdem die Einziehung des Vermögens der Partei zu Gunsten des Bundes oder des Landes zu gemeinnützigen Zwecken aussprechen. Unter "Vermögen" im Sinne dieser Vorschrift ist im Gegensatz zu der Annahme der Revision wie auch sonst in aller Regel in der Rechtsordnung nur das Aktivvermögen zu verstehen. Die Einziehung des Vermögens und seine Übertragung auf die Bundesrepublik betrifft das Aktivvermögen, nicht auch das Passivvermögen, also die Verbindlichkeiten der aufgelösten KPD. Daß auch sonst im Grundgesetz unter Vermögen nur das Aktivvermögen zu verstehen ist, folgt eindeutig z.B. aus Art. 110 Abs. 3 und Art. 114 Abs. 1 GG, in denen ausdrücklich das Vermögen den Schulden gegenübergestellt ist. Gleiches gilt für die Vorschrift des § 46 BVerfGG. Das entspricht auch der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift. Während der Beratungen des Gesetzes wurde erwogen,



ob nicht nur das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Einziehung unterliegen sollte. Eine solche Regelung ist jedoch nicht Gesetz geworden. Die Regelung des § 46 BVerfGG entspricht auch derjenigen früherer eine Einziehung vorsehender Gesetze, die gleichfalls davon ausgingen, daß eine Haftung für die Forderungen der Gläubiger der aufgelösten Organisation ipso iure nicht bestehe. So bestimmte z.B. § 18 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I, S. 585):

"Im Falle der Auflösung eines Vereins oder einer Vereinigung kann das Vermögen des Vereins oder der Vereinigung zu Gunsten des Reichs beschlagnahmt und eingezogen werden."

§ 10 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I, S. 91) lautete:

"Wird ein Verein, weil sein Zweck den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der §§ 81 - 86 des Strafgesetzbuches zuwiderläuft, aufgelöst, so kann sein Vermögen zu Gunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

Zur Vermeidung von Härten kann das Land aus dem eingezogenen Vereinsvermögen Gläubiger des Vereins befriedigen."

Die Einziehung führt aber nicht zu einer vermögensrechtlichen Abwicklung mit Befriedigung der Gläubiger. Eine Berücksichtigung der Gläubiger kann vielmehr nur zur Vermeidung von Härten stattfinden.

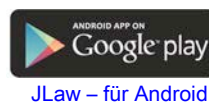
Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, die sich mit der Einziehung beschäftigen, sprechen nicht gegen diese sich aus dem Wesen der Einziehung ergebende Rechtslage. Das Bundesverfassungsgericht erwähnt zwar die Möglichkeit einer Auseinandersetzung durch die verbotene Partei selbst, wenn die vermögensrechtlichen Verhältnisse so klar liegen, daß die Auseinandersetzung in kürzester Frist möglich ist. In diesen Fällen ist nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine Einziehung nicht erforderlich, vielmehr kann dann die Abwicklung der verbotenen Partei überlassen bleiben. Ist aber eine Einziehung ausgesprochen, so



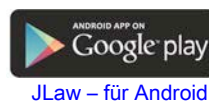
scheidet eine ipso iure erfolgende Befriedigung der Gläubiger in einem Abwicklungsverfahren aus. Das Bundesverfassungsgericht stellt nicht etwa gegenüber Auseinsetzung durch die Partei und Auseinandersetzung durch den Empfänger des eingezogenen Vermögens. Vielmehr erfolgt entweder keine Einziehung, sondern eine Auseinandersetzung und Gläubigerbefriedigung durch die aufgelöste Partei oder aber eine Einziehung ohne Auseinandersetzung und ohne Gläubigerbefriedigung. Dem entspricht auch, daß in dem ererkennenden Teil des Urteils unter II Abs. 2 dem Bundesminister des Innern lediglich die Einziehung übertragen worden ist, dort aber nicht bestimmt ist, daß der Bundesminister des Innern auch eine Abwicklung und Gläubigerbefriedigung vorzunehmen habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat sonach den § 46 BVerfGG im Sinne des Rechts der Einziehung und damit des Untergangs der Gläubigeransprüche gegen das eingezogene Vermögen angewendet. Deshalb kann und muß der Senat auch davon ausgehen, daß das Bundesverfassungsgericht gegen § 46, der eine Einziehung ohne Vermögensauseinandersetzung und ohne Befriedigung der Gläubiger vorsieht, keine verfassungsrechtlichen Bedenken gehabt hat. Solche Bedenken können entgegen der Ansicht der Revision auch nicht aus einem von der Revision behaupteten Verstoß gegen Art. 14 GG, der die entschädigungslose Enteignung verbietet, hergeleitet werden. Denn nicht jede Eigentumsentziehung ist bereits eine Enteignung im Sinne des Art. 14 GG. So ist unstreitig die strafrechtliche Einziehung keine Enteignung und – jedenfalls soweit sie sich auf das Eigentum des Täters bezieht – als verfassungsrechtlich zulässige Sühne- bzw. Sicherungsmaßnahme anzusehen. Diese Zulässigkeit wird vom Grundgesetz offensichtlich vorausgesetzt und ist somit durch einen ungeschriebenen Verfassungssatz sanktioniert.

Von der Einziehung ist nun zwar die sogenannte Konfiskation zu unterscheiden. Sie ist der staatliche Eingriff, durch den private Vermögensrechte, sei es allgemein, sei es im Einzelfall, dem bisherigen Inhaber unter dem allgemeinen Vorwurf staats- oder sozialschädlicher Wirkung seines Ei-



gentums oder staats- oder sozialfeindlichen Verhaltens, also mit rein politischer Begründung entzogen werden. Eine solche Konfiskation wird im Rechtsstaat der westlichen Welt mit Recht als verfassungswidrig angesehen, da sie ein Tatbestand politischer Diskriminierung, eine politische Kampfmaßnahme mit dem Ziel politischer Entrechtung ist und die Absicht verfolgt, die Betroffenen wegen der von ihnen vertretenen politischen Position ihres Eigentums zu berauben. Von einer solchen Konfiskation unterscheidet sich jedoch die Vermögenseinziehung nach § 46 BVerfGG grundsätzlich. Im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht steht nicht das politische Verhalten der Partei im Hinblick auf seine Verschiedenheit zu anderen politischen Anschauungen, etwa zu denen der Regierung oder der anderen Parteien zur Entscheidung, nicht einmal die Frage, ob die Partei die obersten Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht anerkennt, sondern allein die Frage, ob die Partei, gegen die ein Verfahren nach Art. 21 GG anhängig ist, eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegen die bestehende freiheitliche Ordnung einnimmt, ob der politische Kurs der Partei durch eine Absicht bestimmt ist, die grundsätzlich und dauernd auf die Bekämpfung der freiheitlich demokratischen Grundordnung gerichtet ist. Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht knüpft an den in der Verfassung konkret normierten rechtsstaatlich einwandfreien Tatbestand, nämlich den des Art. 21 GG an. Das Verfahren selbst ist mit allen Garantien eines rechtsstaatlichen Verfahrens ausgestattet und hat allein eine rechtliche, keine politische Entscheidung zum Gegenstand. Wenn das Bundesverfassungsgericht auf Grund des § 46 BVerfGG im Anschluß an die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei weiter ausspricht, daß das Vermögen dieser Partei eingezogen wird, so liegt hierin, eben in der Einziehung, ebenso wie in dem gesamten Verfahren selbst, kein Akt diskriminierender politischer Entrechtung, sondern eine der Einziehung im Strafverfahren durchaus vergleichbare und damit verfassungsrechtlich zulässige Maßnahme. Ein Verstoß gegen Art. 14 GG



liegt somit nicht vor. Das gilt nicht nur für die Einziehung des KPD-Vermögens selbst, sondern auch für den hiermit verbundenen und durch die Einziehung im Hinblick auf den Wegfall der Zugriffsmöglichkeit auf den bisherigen Schuldner eintretenden Untergang der Rechte der Gläubiger.

Ist somit § 46 BVerfGG im Sinne des anerkannten Begriffs der Einziehung auszulegen und vom Bundesverfassungsgericht auch in diesem Sinne angewendet worden, so ist der Anspruch des Klägers auf Urlaubsabgeltung aus seinem früheren Arbeitsverhältnis erloschen.

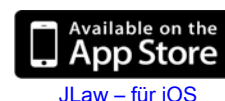
III. Der Kläger hat, namentlich in der Revisionsinstanz, gerügt, daß seine Ansprüche nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Entschädigungspflicht der Bundesrepublik für die untergegangenen arbeitsvertraglichen Forderungen geprüft worden seien.

Die Frage, ob gewisse Gläubiger der aufgelösten Partei für den Verlust der Zugriffsmöglichkeit auf ihren bisherigen durch die Auflösung ersatzlos weggefallenen Schuldner zu entschädigen sind, kann in der Tat aufgeworfen werden. So ist z.B. in § 86 Abs. 2 StGB bei gewissen hochverräterischen Straftaten eine Entschädigung für diejenigen vorgesehen, die sich an den Handlungen, die zur Einziehung geführt haben, nicht beteiligt haben. Die Revision verweist auch auf den Gedanken des Aufopferungsanspruchs. Auch die Frage, ob die Gläubiger einen sogenannten "Billigkeitsanspruch" (wie er z.B. nach § 10 des Republikenschutzgesetzes vom 25. März 1930 - RGBL. I S. 91 - nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörden gegeben war) haben, gehört hierher. Solche behaupteten Ansprüche beruhen aber nicht auf dem Arbeitsverhältnis, sondern könnten allenfalls darauf beruhen, daß ein Arbeitsverhältnis durch Hoheitsakt beendet worden ist und deshalb nicht mehr Grundlage von Ansprüchen gegen den Arbeitgeber sein kann. Gleiches gilt auch für Ansprüche aus Amtspflichtverletzung, wenn eine Entschädigungspflicht zu Gunsten gewisser Gläubiger bestehen sollte. Auf solche Ansprüche kann § 2 Abs. 4 ArbGG selbst bei weitester Auslegung nicht angewendet werden. Eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist nicht gegeben.



In dieser Sache hat zwar der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts unter dem Aktenzeichen 2 AZR 442/57 mit seiner Entscheidung vom 17. April 1958 die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bei einer Inanspruchnahme der Bundesrepublik durch die Arbeitnehmer der aufgelösten KPD bejaht. Dabei handelte es sich jedoch, wie die Auslegung der Urteilsformel aus den Entscheidungsgründen eindeutig ergibt, nur um die Frage, ob der Arbeitnehmer sich an die Bundesrepublik unter dem Gesichtspunkt einer Haftung für die arbeitsvertraglichen Ansprüche gegen die verbotene und aufgelöste KPD halten kann, namentlich unter dem Gesichtspunkt des § 419 BGB. Der Kläger machte in dem der Entscheidung des Zweiten Senats vom 17. April 1958 zugrunde liegenden Fall einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis geltend, der als solcher erhoben war. Der etwaige Anspruch auf Entschädigung wegen des durch den Staat erfolgten Ausschlusses der Zugriffsmöglichkeit auf die KPD als Arbeitgeberin und Schuldnerin des Klägers ist aber kein privatrechtlicher Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der KPD oder aus einem Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten. Er ist vielmehr ein von diesem scharf zu scheidender Anspruch eigener und besonderer, jedenfalls nicht arbeitsvertraglicher oder arbeitsrechtlicher Art.

Bei dieser Sachlage mußte der Senat, ohne durch die Entscheidung des Zweiten Senats vom 17. April 1958 gehindert oder zur Vorlage an den Großen Senat verpflichtet zu sein, seine eigene Zuständigkeit von Amts wegen prüfen. Dieser Prüfung ist der Senat auch nicht dadurch entzogen, daß die Beklagte in der Revisionsinstanz insoweit die Zuständigkeit des Senats nicht angezweifelt hat. Eine Prüfung ist auch nicht etwa im Hinblick auf § 528 ZPO entbehrlich oder ausgeschlossen, denn diese Vorschrift schließt nur dann eine Nachprüfung der sachlichen Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren aus, wenn die Partei in erster Instanz die sachliche Zuständigkeit nicht gerügt und das



Arbeitsgericht seine sachliche Zuständigkeit bejaht hatte. Hier aber hat die Beklagte bereits in erster Instanz die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gerügt und diese Rüge in der Berufungsinstanz wiederholt. Daraus, daß das Landesarbeitsgericht seine sachliche Zuständigkeit für die Klage aus § 419 BGB bejaht hat, folgt nicht, daß nunmehr von der grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens vorzunehmenden Nachprüfung der sachlichen Zuständigkeit Abstand genommen werden kann.

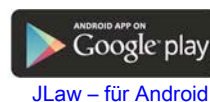
IV. Nach alledem ergibt sich folgendes:

1. Soweit der Kläger die Beklagte auf Grund seines Arbeitsverhältnisses in Anspruch nimmt und vorträgt, die Beklagte sei an die Stelle des bisherigen Arbeitgebers (KPD) auf Arbeitgeberseite in das Arbeitsverhältnis eingetreten oder hafte jedenfalls für die arbeitsvertraglichen Ansprüche gegen die KPD, unterliegt die Klage hinsichtlich des Vergütungsanspruchs für den Monat September 1956 der Abweisung, weil im Hinblick auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 17. August 1956 der Anspruch auf Vergütung für den Monat September 1956 nicht gegeben ist.

Gleiches gilt hinsichtlich des Feststellungsantrags, denn das Arbeitsverhältnis ist am 17. August 1956 beendet worden.

2. Soweit der Kläger die Beklagte aus dem Arbeitsverhältnis auf Abgeltung des ihm angeblich für das Jahr 1956 zustehenden, aber nicht gewährten Urlaubs in Anspruch nimmt, unterliegt die Klage gleichfalls der Abweisung, weil dieser Anspruch mit der Einziehung des Vermögens der KPD untergegangen ist.

3. Soweit der Kläger Entschädigung unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten auch immer für weggefallene Ansprüche gegen die KPD von der Beklagten begehrt, ist der Rechtsstreit an das Landgericht Bonn, dem hilfsweise gestellten Antrag des Klägers entsprechend, zu verweisen.



Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Bonn ergibt sich insbesondere auch daraus, daß der Kläger den von ihm geltend gemachten Entschädigungsanspruch auch auf eine seiner Ansicht nach vorliegende Amtspflichtverletzung der Beklagten stützt.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder

Reibel

Dr. Gerland

